

Wahlordnung der Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg zu § 11 (6) der Diözesansatzung

Einstimmig beschlossen am 23.03.2019 in Hösbach

§ 1 Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung mit anstehenden Wahlhandlungen von den Delegierten der Diözesanversammlung neu gewählt. Die Wahlkommission ist zuständig für die Ausschreibung der Wahlen, prüft die Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge und leitet die Wahlen. Aus Gründen der Praktikabilität kann die Wahlkommission die Ausschreibung und Prüfung der Zulässigkeit der Wahlvorschläge an den Diözesanvorstand delegieren. Die Mitglieder der Wahlkommission können in freier und geheimer Abstimmung oder auf Antrag per Akklamation gewählt werden.
- (2) Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder der Wahlkommission müssen im Fall der eigenen Kandidatur für ein Amt das Amt in der Wahlkommission für den Zeitraum dieses Wahlvorganges ruhen lassen.

§ 2 Wahlvorbereitung (Ausschreibung, Vorschläge, Fristen, Kandidaten)

- (1) Die Wahlausschreibung erfolgt mit der Einladung zur Diözesanversammlung, spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien, Bezirksverbände und die Diözesanleitung der Kolpingjugend. Hiervon abweichend sind für die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden als Vertreter/in einer Region die jeweiligen Regionalversammlungen [siehe § 8 (4) der Diözesansatzung] vorschlagsberechtigt.
- (3) Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung schriftlich im Diözesanbüro zur Weiterleitung an die Wahlkommission eingegangen sein.
- (4) Alle Vorgeschlagenen für die Wahl zum Diözesanvorstand haben ihr Einverständnis zur Kandidatur schriftlich zu erklären.
- (5) Die Mitteilung der Wahlvorschläge an die Delegierten erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung durch einen Zweitversand.
- (6) Sofern innerhalb der vorgesehenen Fristen keine zahlenmäßig ausreichenden Wahlvorschläge vorliegen, kann der Diözesanvorstand bis zum jeweiligen Wahlgang weitere Wahlvorschläge einbringen.
- (7) Die gewählten Wahlvorschläge für das Amt der/des stellvertretenden Diözesanvorsitzenden einer Region (gewählt durch die der jeweiligen Region angehörenden stimmberechtigten Delegierten der Diözesanversammlung) können bis zum jeweiligen Wahlgang eingebracht werden.
- (8) Die Kandidaten müssen Mitglied im Internationalen Kolpingwerk sein.
- (9) Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

- (10) Alle Kandidaten erhalten die Gelegenheit, sich schriftlich nach einem von der Wahlkommission festgelegten Schema vorzustellen. Diese schriftliche Vorstellung wird den Wahlberechtigten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.

§ 3 Wahldurchführung

- (1) Vor Beginn der Wahlhandlung ist die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten festzustellen.
- (2) Die Wahlen für die Mitglieder des Diözesanvorstandes finden grundsätzlich in freier und geheimer Abstimmung statt.
- (3) Vor dem jeweils ersten Wahlgang haben die Kandidaten die Gelegenheit, sich persönlich vorzustellen und Fragen zu beantworten (Personalbefragung). Art und Weise der Vorstellung legt die Wahlkommission fest.
- (4) Verlangt ein/e Wahlberechtigte/r eine Personaldebatte, so ist diese – unter Ausschluss der nicht Wahlberechtigten und aller, die für das betreffende Amt kandidieren, – durchzuführen. Die Wahlkommission leitet – auch wenn deren Mitglieder nicht zum Kreis der Wahlberechtigten gehören – die Personaldebatte. Über die Personaldebatte wird kein Protokoll geführt. Es gilt Verschwiegenheit der Teilnehmenden.
- (5) Ein Stimmzettel ist nur dann gültig, wenn höchstens so viele Stimmen vergeben sind, wie Ämter zu besetzen sind.
- (6) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Ist der Wählerwille nicht klar erkennbar, ist die Stimme ungültig. Hierüber entscheidet die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die abgegebene Stimme als ungültig zu werten.
- (8) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (9) Erreicht bei mehreren Kandidaten für ein Amt im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit, so erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Die Amtsträger/innen bleiben bis zum Schluss der Diözesanversammlung, auf der die Neuwahl der unter § 11 (6) der Diözesansatzung genannten Mandatsträger/innen stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes während der Amtsperiode aus oder ist ein Amt unbesetzt, erfolgt durch die nächste Diözesanversammlung eine Nachwahl bis zum Ende der regulären Amtszeit des gesamten Diözesanvorstandes.
- (3) Die Diözesanversammlung kann von ihr gewählte Personen mit 2/3 Mehrheit abwählen. Anträge auf Abwahl unterliegen den Fristen gemäß § 11 (13) der Diözesansatzung.